



## **Kreisrichtlinie zur Förderung des Feuerwehrwesens im Kreis Ostholstein**

### **1. Allgemein**

Der Kreis Ostholstein erhält, nach § 23 Finanzausgleichsgesetz (FAG) i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 3 des BrSchG und Ziffer 3.1 der Richtlinie zur Förderung des Feuerwehrwesens des Landes Schleswig Holstein, Zuwendungen zur Förderung des abwehrenden Brand-schutzes und der technischen Hilfe. Ergänzend zu der Richtlinie zur Förderung des Feu-erwehrwesens, in der derzeit gültigen Fassung, werden die zu fördernden Maßnah-men, die Höhe der Fördersätze, die Kostenhöchstbeträge sowie das weitere Verwal-tungsverfahren in dieser Kreisrichtlinie geregelt.

### **2. Förderfähige Maßnahmen**

Die förderfähigen Fahrzeuge und Geräte werden in einer Prioritätenliste aufgeführt, an-hand derer sich bemisst, welche Fahrzeuge (gem. Feuerwehrbedarfsplan) und Geräte vorrangig gefördert werden. Die jeweilige Notwendigkeit wird im Einvernehmen mit der Kreiswehrführung beurteilt.

#### **2.1 Prioritätenliste Förderrichtlinie Feuerwehrwesen**

1. Maßnahmen des Kreises
2. Löschfahrzeuge
3. Rüstfahrzeuge
4. Hubrettungsfahrzeuge
5. Tragkraftspritzen
6. Wärmebildkamas
7. Mannschaftstransportfahrzeuge/ Mehrzweckfahrzeuge
8. Einsatzleitfahrzeuge (ohne KdoW)
9. Nachschubfahrzeuge
10. sonstige Fahrzeuge
11. Hydraulische Rettungsgeräte
12. Dienst- und Schutzkleidung für Jugendfeuerwehren
13. Sonstige Feuerwehrgeräte

## **2.2 Gebrauchtfahrzeuge/ gebrauchte Geräte**

Der Kauf von gebrauchten Geräten und gebrauchten Fahrzeugen ist grundsätzlich **nicht** förderfähig. Die in der Landesrichtlinie zur Förderung des Feuerwehrwesens enthaltene Ausnahmeregelung nach Ziff. 2.1.3 ist entsprechend anzuwenden. Gebrauchte Geräte sind bis zu einem Alter von 12 Monaten förderfähig, wenn diese neuwertig und überholt sind und der Hersteller Garantie, wie für ein neues Gerät leistet.

## **2.3 Wertgrenzen**

Der Gesamtanschaffungswert der jeweiligen Maßnahme muss so hoch sein, dass ein Zuwendungsbetrag von mindestens 2.500,00 € erreicht wird. Dies gilt nicht für Zuwendungen an die Jugendfeuerwehren (s. Punkt 4.1.2 Richtlinie des Förderung des Feuerwehrwesens). Der Mindestanschaffungswert pro Gerät muss mindestens 1000 € netto betragen.

## **2.4 Alter**

Zu ersetzende Feuerwehrfahrzeuge müssen im Jahr der Antragstellung

- 1.) mindestens ein Alter (Erstzulassung) von 18 Jahren und
- 2.) mindestens zehn Jahre im Eigentum der Gemeinde gestanden haben.

Ausgenommen hiervon sind vorzeitige Beschaffungen aufgrund von unverschuldeten wirtschaftlichen Totalschadens. In diesem Fall wird im Einvernehmen mit der Kreiswehrführung entschieden.

## **2.5 Sockelbetrag**

Von der jährlichen Zuwendungssumme wird ein Sockelbetrag von 10 % für Nr. 5 Tragkraftspritzen und Nr. 12 Dienst- und Schutzkleidung der Jugendfeuerwehren gebildet. Nicht benötigte Mittel des Sockelbetrages werden für übrige Maßnahmen verwendet.

## **3. Fördersatz**

*„Über die Höhe des Fördersatzes entscheidet der Landrat im Rahmen der dem Kreis zur Verfügung gestellten Zuwendung nach Anhörung der Kreiswehrführung.“*

Der jeweilige Fördersatz für die Städte und Gemeinden zur Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und Ausrüstung ist der Anlage 1 zu entnehmen. Die Einteilung erfolgt unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungskraft der antragstellenden Kommune und wird jedes Jahr dem sogenannten FAG-Erlass angepasst. Eine Erhöhung des Förder-

satzes erfolgt gem. 4.2.6 der Landesrichtlinie zur Förderung des Feuerwehrwesens in der derzeit gültigen Fassung.

Der Fördersatz für kreiseigene Feuerwehrfahrzeuge und Feuerwehrausrüstungen wird einheitlich auf 40% festgelegt. Die dem Kreis Ostholstein zur Verfügung stehende Summe beläuft sich auf 20 % der jährlichen Zuwendungssumme.

### **3.1 angemessener Eigenanteil**

*„Zuwendungen können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel für notwendige Maßnahmen gewährt werden, wenn der Zuwendungsempfänger einen angemessenen Eigenanteil übernimmt und die Finanzierung des Vorhabens sichergestellt ist.“*

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den festgelegten Fördersätzen um Höchstsätze handelt, die unter Umständen unterschritten werden können. Insbesondere dann, wenn dem Kreis, die vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration zur Verfügung gestellte jährliche Zuwendungssumme, entsprechend § 23 FAG, nicht ausreichen sollten. Auf die Bewilligung einer Zuweisung besteht kein Rechtsanspruch.

### **3.2 Überörtlichkeit**

*„Bei Beschaffungsmaßnahmen von Gemeinden können die Fördersätze erhöht werden, sofern ein überörtliches Interesse gegeben ist.“*

Bei bestehendem überörtlichem Interesse können die Fördersätze um 10 Prozentpunkte erhöht werden. Ein überörtliches Interesse besteht, wenn die Maßnahme in die überörtlichen Alarmplanungen des Kreises Ostholstein eingebunden ist.

## **4. Kostenhöchstbeträge**

*„Für Feuerwehrfahrzeuge sind durch den Kreis Kostenhöchstbeträge festzulegen. Für weitere Feuerwehrausrüstungen können Kostenhöchstbeträge festgelegt werden.“*

Als förderfähig werden Kostenhöchstbeträge nach Anlage 2 anerkannt. Sofern eine Überprüfung des Fahrzeugbedarfes mit Hilfe des Feuerwehrbedarfsplans ergibt, dass ein niedriger klassifiziertes Fahrzeug ausreichend ist, wird der Kostenhöchstbetrag für ein solches Fahrzeug angesetzt.

## **5. Verfahren**

### **5.1 Antragsverfahren vor der Beschaffung**

Anträge auf Gewährung von Zuweisungen sind bis zum 31. Dezember des Vorjahres für das Jahr, in dem die Maßnahme umgesetzt werden soll, beim Landrat des Kreises Ostholstein einzureichen. Später eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden und werden dem Folgejahr zugeordnet.

Anträge auf Gewährung der Zuweisungen sind, nach dem als Anlage 3 beigefügten Muster, an den Landrat zu richten. Dem Antrag sind Kostenvoranschläge und sonstige zur Beurteilung erforderliche Unterlagen beizufügen. Bei Anträgen zur Förderung von Fahrzeugen ist ein von der Gemeindevertretung beschlossener Feuerwehrbedarfsplan nach dem Muster der Landesfeuerweherschule Schleswig-Holstein beizufügen.

### **5.2 Empfangsbestätigung/ Bewilligungsbescheid**

Nach erfolgtem Antragsingang wird eine Empfangsbestätigung mit einer grundsätzlichen Aussage über die Förderfähigkeit, jedoch nicht zur tatsächlichen Höhe der Förderung, erstellt. Sofern die Voraussetzungen nicht vorliegen, erfolgt eine Ablehnung.

Der Vorbescheid berechtigt zu einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn unter Berücksichtigung einer noch nicht bestimmbaren Förderhöhe.

Im Rahmen der jährlichen Zuwendungssumme werden die eingereichten Anträge zu Beginn des Folgejahres beschieden.

Bei der Durchführung der Beschaffung sind die Vorschriften des Vergaberechts in der zurzeit gültigen Fassung einzuhalten. Dies ist bei Antragsstellung zu bestätigen.

### **5.3 Auszahlungen**

Eine Auszahlung von Fördermitteln kann nur erfolgen, soweit die Genehmigung zur vorzeitigen Beschaffung oder die Bewilligung der Maßnahme **vor** Anschaffung des zugrundeliegenden Fördergegenstandes ergangen ist. Maßgeblich hierfür ist der Zeitpunkt des Zuschlages.

Zusätzlich ist die Vorlage eines Verwendungsnachweises (Anlage 4) und einer Kopie des Vergabevermerks erforderlich. Bei Fahrzeugbeschaffungen ist eine Abnahme der DIN-Beladung; Funkabnahmeprotokoll, sowie eine Fahrzeugabnahme erforderlich.

Normabweichende Umbauten sind nicht zulässig. Der Zustand des Fahrzeuges zum Zeitpunkt der Fahrzeugabnahme muss dauerhaft gesichert sein. Bei Gerätebeschaffungen ist eine Abnahme durch den Abnahmebeauftragten des Kreises erforderlich.

## **6. Rückforderung von Fördermitteln**

Der Kreis Ostholstein behält sich vor die Fördermittel zurückzufordern, wenn insbesondere

1. das Fahrzeug/ der Gegenstand nachträglich so verändert wird, dass gegen geltendes Recht verstoßen wird,
2. das Fahrzeug an einem anderen, dem Feuerwehrbedarfsplan widersprechenden, Standort eingesetzt wird,
3. gegen geltendes Vergaberecht verstoßen wird,
4. falsche Angaben im Antragsverfahren angegeben wurden oder
5. die Gegenstände/ Fahrzeuge zweckfremd eingesetzt werden.

Die Fördersumme ist innerhalb von einem Monat zu erstatten.

## **7. Schlussbestimmungen**

Die Richtlinie zur Förderung des Feuerwehrwesens, des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 29. Oktober 2018, bekanntgemacht im Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2018 in der Ausgabe vom 12. November 2018 S. 1024 ff., bleibt von diesen Bestimmungen unberührt.

Der Kreis Ostholstein behält sich eine jährliche Anpassung der Fördersätze vor.

Diese Kreisrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.10.2019 in Kraft und ist bis zum 31.12.2021 befristet. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 31.01.2019 außer Kraft.

Eutin, den .10.2019

Reinhard Sager  
Landrat